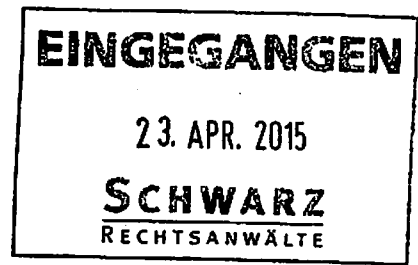


Aktenzeichen:
3 C 1271/14



Amtsgericht Göppingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 706/14 BS21JB

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Fahrschulmietwagenforderung

hat das Amtsgericht Göppingen durch den Richter am Amtsgericht Weber auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2015 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.133,14 € sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 169,50 €, jeweils nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.09.2014 zu bezahlen.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung die Klägerin Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Streitwert: 1.152,14 €

Tatbestand:

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall geltend.

Am 14.11.2013 kam es zu einem Verkehrsunfall, bei welchem der Versicherungsnehmer der Beklagten das Fahrschulfahrzeug der Fahrschule [REDACTED] Inhaber [REDACTED], beschädigt hat und für den die Beklagte zu 100 % haftet. Die Fahrschule erhielt von der Klägerin einen identischen Mietwagen und trat ihre Schadensersatzansprüche bzgl. der Mietwagenkosten gegen die Beklagte an die Klägerin ab. Mit Rechnung vom 25.11.2013 stellte die Klägerin der Beklagten 2.265,00 € netto in Rechnung für eine 10-tägige Mietzeit, wobei sie eine Tagespauschale mit Haftungsreduzierung und Anhängerkupplung von 182,00 € berechnete und hiervon eine Eigensparnis von 10 % abzog. Weiter berechnete sie für die Fahrschulausrüstung 10 x 39,00 € sowie für das Zustellen und Abholen des Mietwagens 2 x 109,00 € und für die Endreinigung 19,00 €. Hierauf leistete die Beklagte am 21.01.2014 1.112,86 € netto und führte in dem Abrechnungsschreiben aus, dass gemäß der regionalen Rechtssprechung die Abrechnung nach dem Fraunhofer Mietpreisspiegel für ein Fahrzeug der Gruppe 7 abzüglich der ersparten Eigenbetriebskosten berechnet werde und die Nebenkosten, ausgenommen die Fahrzeugreinigung, in voller Höhe erstattet werden.

Die Klägerin trägt vor, die von ihr abgerechneten Kosten seien angemessen. Hinsichtlich der Mietdauer sowie der Nebenkosten sei durch die außergerichtliche Zahlung ein Anerkenntnis seitens der Beklagten erfolgt. Des weiteren habe die Zedentin das Fahrzeug für die Aufrechterhaltung des Fahrschulbetriebs benötigt, da dort ein Ersatzfahrzeug nicht vorgehalten werde. Sie könne daher die noch offene Differenz zwischen Rechnung und Zahlung von der Klägerin erstattet verlangen.

Die Klägerin stellt daher den Antrag,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.152,14 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen;

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 169,50 € an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt insoweit aus, dass ein adäquates Ersatzfahrzeug bei der Firma Caro für 109,00 € am Tag anzumieten gewesen wäre. Darüber hinaus bestehe kein Anspruch auf ein identisches Fahrzeug und die Notwendigkeit der Anmietung eines Mietwagens als solche werde bestritten, da auch andere Fahrlehrer der Zedentin die Stunden hätte übernehmen können. Darüber hinaus sei die abgezogene Eigensparnis in der Höhe nicht ausreichend.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie das Protokoll vom 25.03.2015 (Bl. 156 ff. d. A.) Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben über die Reparaturdauer, die Anmietung des Ersatzfahrzeugs sowie die tatsächlichen Verhältnisse bei der Zedentin durch Vernehmung des Geschäftsführers derselben, des Zeugen [REDACTED]. Hinsichtlich der Angaben des Zeugen wird auf das oben genannte Protokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und mit Ausnahme der für die Endreinigung des Mietfahrzeugs berechneten 19,00 € in voller Höhe begründet.

Die Klägerin kann aus abgetretenem Recht gem. §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG die unfallbedingten Mietwagenkosten von der Beklagten ersetzt verlangen.

Aufgrund der Beweisaufnahme bestehen bei Gericht keine Bedenken, dass die abgerechneten Mietwagenkosten nicht zu beanstanden sind und ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht auf Seiten der Zedentin bei Anmietung des Ersatzfahrzeugs nicht gegeben ist.

Im Rahmen der Naturalrestitution war die Zedentin berechtigt, nach dem Unfall schnellstmöglich

ein Ersatzfahrzeug für den beschädigten Fahrschulwagen anzumieten, um ihre Verpflichtungen den Fahrschülern gegenüber zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Ausbildung zu erfüllen. Der Zeuge ■■■■■ hat insoweit überzeugend ausgeführt, dass aus finanziellen Erwägungen die Zedentin kein Ersatzfahrzeug vorhalte. Des Weiteren sei der angestellte Fahrlehrer ■■■■■ so ausgelastet gewesen, dass eine Verteilung seiner Fahrschüler auf andere Fahrlehrer nicht möglich gewesen sei und solches von der Zedentin auch im Hinblick auf die Außenwirkung nicht praktiziert werde, da die Fahrschüler und deren Eltern auf einer Ausbildung durch den gleichen Fahrlehrer mit dem gleichen Fahrzeug bestehen würden. Hieraus ergibt sich auch der Anspruch auf die Anmietung eines dem Geschädigtenfahrzeug entsprechenden Ersatzfahrzeugs.

Hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht trifft die Klägerin die Beweislast, dass ein solcher Verstoß nicht vorliegt. Allerdings trifft die Beklagte die sekundäre Darlegungslast dahingehend, dass eine Anmietung eines entsprechenden Fahrzeugs zum damaligen Zeitpunkt zu einem günstigeren Preis möglich gewesen wäre. Die diesbezüglichen Ausführungen der Beklagten, dass bei der Firma Caro ein gleichartiges Fahrzeug für 109,00 € am Tag angemietet hätte werden können, ist seitens der Klägerin bestritten. Ein konkretes Angebot diesbezüglich hat die Beklagte nicht vorgelegt, sodass ein Nachweis der Klägerin, dass der Zedentin eine Anmietung zu diesem Preis nicht möglich gewesen wäre, daher entfällt. Darüber hinaus hat die Beweisaufnahme ergeben, dass ein sogenanntes Verschulden gegen sich selbst, welches der Annahme eines Mitverschuldens zugrunde liegt, im vorliegenden Fall nicht gegeben wäre. Denn der Inhaber der Zedentin hat ausgeführt, dass in allen Fällen der Notwendigkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs, auch wenn die Kosten von der Zedentin selbst zu tragen sind, diese auf einer schnellstmöglichen Anmietung eines Ersatzfahrzeuges besteht unabhängig von der Frage der Höhe der Mietwagenkosten. Es stehe hier im Vordergrund, dass die Fahrausbildung möglichst unbeeinträchtigt fortgesetzt werden kann. Darüber hinaus ist dem Geschäftsführer der Zedentin eine weitere Mietwagenfirma, die Fahrschulfahrzeuge vermietet, nicht bekannt, was im Hinblick auf den eingeschränkten Mietwagenmarkt für Fahrschulfahrzeuge nachvollziehbar ist. Des Weiteren hat der Geschäftsführer der Zedentin die Anmietung nicht selbst durchgeführt, sondern diese ist durch den Kundendienstmeister des Autohauses ■■■■■ wo sich das geschädigte Fahrzeug zur Reparatur befand, vermittelt worden.

Daher bestehen bei Gericht keine Bedenken, der Abrechnung eine Tagespauschale von 182,00 € zugrunde zu legen, wobei hierbei zu berücksichtigen ist, dass bei der Nutzung eines Mietfahrzeugs als Fahrschulfahrzeug der damit einhergehende erhöhte Verschleiß und die erhöhte Gefahr von Schäden an den entsprechend überbeanspruchten Fahrzeugteilen wie der Kupplung zu den spezifischen Eigenheiten dieses Mietverhältnisses über ein Fahrschulfahrzeug gehören und über den Mietpreis mit abgegolten werden (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil

vom 29.07.2014, Az. 3 U 4/14, zitiert nach Juris Rz. 24).

Der Abzug einer Eigensparnis von 10 % ist nach Auffassung des Gerichts bei einem Fahrschulfahrzeug angemessen. Nach ständiger Rechtssprechung des erkennenden Gerichts werden, sofern nicht ein klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet worden ist, üblicherweise 5 % der Mietwagenkosten als ersparte Eigenaufwendungen abgezogen. Nachdem im vorliegenden Fall es sich um ein Fahrschulfahrzeug handelt, wo ein erhöhter Verschleiß gegeben ist, hält das Gericht die vorgenommene Verdopplung der Ersparnis für angemessen und ausreichend, sodass von der Klägerin diese in angemessenem Umfang berücksichtigt worden ist.

Die Nebenkosten für die Fahrschulausrüstung von 10 x 39,00 € und für das Zustellen und Abholen des Mietfahrzeugs von 2 x 109,00 € sind von der Beklagten bereits vollumfänglich bezahlt und damit anerkannt worden, nachdem in dem Abrechnungsschreiben ein Vorbehalt nicht enthalten ist.

Nicht zu erstatten sind die Kosten der Endreinigung, da bei der Nutzung eines eigenen Fahrschulfahrzeugs die Zedentin die diesbezüglich anfallenden Kosten ebenfalls hätte aufwenden müssen, es sich mithin um Sowieso-Kosten handelt.

Der Gesamtschadensbetrag ist daher mit 2.246,00 € zu bemessen, sodass abzüglich der Zahlung der Beklagten in Höhe von 1.113,86 € es noch bei offenen 1.133,14 € verbleibt, die von der Beklagten mit den gesetzlichen Zinsen ab Rechtshängigkeit zu verzinsen sind.

Im Hinblick auf den aufgrund des Abrechnungsschreibens eingetretenen Verzug hinsichtlich der abgelehnten Teilforderung hat die Beklagte auch die vorgerichtlichen Anwaltskosten aus dem zugesprochenen Betrag nebst der gesetzlichen Zinsen ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Weber
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 15.04.2015

Wetzel, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle